



Volk Gottes auf dem Weg

-Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda-

Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda

Seite 3

Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda

Seite 16

Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda

Seite 30



Hrsg.: Katholikenrat im Bistum Fulda, Paulustor 5,
36037 Fulda Tel. 0661 87467

Satzung

für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda

§ 1

Bildung von Pfarrgemeinderäten

- (1) Pfarrgemeinderäte sind in allen Pfarreien und Pfarrkuratien und nach Möglichkeit auch für die Seelsorgestellen zu bilden.
- (2) Die für die Pfarreien und Pfarrer geltenden Bestimmungen dieser Satzung sind entsprechend auf Pfarrkuratien, Seelsorgestellen und deren Seelsorger anzuwenden.
- (3) Wahlberechtigt für die Wahl zum Pfarrgemeinderat sind alle Pfarrangehörigen, die in der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Dieses aktive Wahlrecht nimmt der Wahlberechtigte mit Vollendung des 16. Lebensjahres persönlich wahr. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird das Stimmrecht durch die Eltern gemeinsam ausgeübt, wobei diese bis zur Wahl untereinander regeln, wer von beiden die Stimmabgabe für ein Kind wahrnimmt. Ist gegenüber dem Wahlvorstand bis zur Stimmabgabe nicht bekanntgemacht worden, welcher Elternteil für welches Kind das Wahlrecht ausübt, dann üben die Eltern abwechselnd, beginnend mit der Mutter für das älteste und dem Vater für das zweitälteste Kind, das Stimmrecht aus. Für wahlberechtigte Kinder aus Familien mit nur einem katholischen Elternteil, übt dieser das Wahlrecht aus. Ist im Falle von allein erziehenden, getrennt lebenden oder nach bürgerlichem

Recht geschiedenen Eltern das Personensorgerecht auf ein Elternteil oder aus sonstigen Gründen auf eine andere Person übertragen worden, so nimmt dieser/diese Sorgeberechtigte das Wahlrecht für das betreffende Kind wahr, vorausgesetzt die sorgeberechtigte Person hat selbst das aktive Wahlrecht.

- (4) Wahlberechtigt für die Wahl zum Pfarrgemeinderat können auch außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken sein, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen und ihren Wohnsitz im Bistum Fulda haben. Die Wahlberechtigung wird auf Antrag gewährt, der spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin vorliegen muss. Dem Antrag ist die amtliche Bestätigung des für den Hauptwohnsitz zuständigen Pfarramtes beizufügen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin nach den dort vorliegenden Daten die Wahlberechtigungsvoraussetzungen (Abs. 3 Satz 1) erfüllt und wegen der Wahrnehmung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrei aus der Wählerliste ausgetragen worden ist. Die Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe trifft der Wahlvorstand der Pfarrei, in der der Antragsteller/die Antragstellerin wählen will. Für Wahlberechtigte unter 16 Jahren können die zur Wahrnehmung der Stimmabgabe berechtigten Personen (Abs. 3) den Antrag stellen und nach Bewilligung des Antrags das Wahlrecht ausüben.
- (5) Wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, daß das Mitglied in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist, ordnungsgemäß vorgeschlagen ist und seiner Kandidatur schriftlich zugestimmt hat. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen und soweit staatskirchenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten oder im Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat unterschiedlicher Pfarreien beziehungsweise Kirchengemeinden ist unzulässig.

§ 2

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat hat vor allem den Auftrag,

- a) den Pfarrer in seinem Amt zu unterstützen sowie die die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zusammen mit ihm zu beraten, gemeinsam mit ihm Maßnahmen zu beschließen, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten ist, und für deren Durchführung Sorge zu tragen, falls kein anderer Träger zu finden ist;
- b) das Bewußtsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren;
- c) Gemeindemitglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und zu befähigen;
- d) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an liturgischen Feiern einzubringen;
- e) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern;
- f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen;
- g) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen;

- h) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- i) die Verantwortung der Gemeinde für Mission und Dritte Welt wachzuhalten;
- j) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
- k) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen;
- l) Kontakte zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen, zu suchen;
- m) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten;
- n) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen;
- o) vor Besetzung der Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten.

§ 3

Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus:
 - a) Mitgliedern kraft Amtes,
 - b) gewählten Mitgliedern,
 - c) hinzugewählten Mitgliedern.

- (2) Mitglieder kraft Amtes sind:
 - a) der Pfarrer,
 - b) Kapläne, Diakone und die in der Pfarrei hauptamtlich tätigen Laien im pastoralen Dienst.

- (3) In Gemeinden bis zu 1000 Katholiken gehören 6 bis 9, in Gemeinden bis zu 3000 Katholiken gehören 7 bis 12 und in Gemeinden über 3000 Katholiken 9 bis 15 gewählte Mitglieder dem Pfarrgemeinderat an.

- (4) Der amtierende Pfarrgemeinderat setzt spätestens bis zum 01. Juli des Jahres, in dem allgemein Pfarrgemeinderatswahlen in der Diözese stattfinden, die genaue Zahl der zu wählenden Mitglieder im Rahmen des vorstehenden Absatzes 3 fest. Wird ein entsprechender Beschluß nicht gefaßt, bleibt es bei der Zahl der bisherigen Mitglieder des Pfarrgemeinderates. In einer Pfarrei, in der im Wahljahr kein Pfarrgemeinderat besteht, gilt für den neu zu wählenden Pfarrgemeinderat die Mindestzahl nach vorstehendem Absatz 3.

- (5) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß Abs. 1 a) bis b) können weitere Mitglieder hinzuwählen. Ihre Zahl soll in der Regel ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

Beschließt der Pfarrgemeinderat, weitere Mitglieder hinzuzuwählen, so soll er auf die Aufgabenbereiche des Pfarrgemeinderates und auf eine ausgewogene Repräsentation der gesamten Pfarrei achten (Verbände, Gruppen, Einrichtungen, sachverständige Gemeindemitglieder, Wohnbezirke, Filialgemeinden).

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Pfarrgemeinderäte der Diözese Fulda sind an einem Sonntag in allen Pfarreien gleichzeitig zu wählen. Wo eine Vorabendmesse gehalten wird, muß das Wahllokal auch am Samstag zu günstiger Zeit geöffnet werden. Den Wahltag bestimmt der Diözesanbischof nach Anhörung des Katholikenrates sechs Monate vorher.
- (2) Neuwahlen finden alle vier Jahre statt.
- (3) Die Amtsperiode des Pfarrgemeinderates endet am Tage der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates, die innerhalb von 3 Wochen nach Neuwahl stattzufinden hat.
- (4) Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt. Er lädt auch zur konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates ein.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rückt für den Rest der Amtszeit der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Scheidet ein hinzugewähltes Mitglied aus, kann der Pfarrgemeinderat eine Nachwahl vornehmen. Eine Nachwahl durch den Pfarrgemeinderat kann auch für die nicht besetzte Position eines gewählten Mitglieds erfolgen, wenn keine Ersatzkandidaten gewählt wurden oder kein Ersatzkandidat mehr vorhanden ist.
- (6) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des

Pfarrers durch die Schlichtungsstelle (§ 9). Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schlichtungsstelle gemäß § 9 angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand.
- (2) Dieser besteht aus dem Pfarrer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim in einem Wahlgang. Auf jedem Stimmzettel müssen mindestens 2 Mitglieder gewählt sein. Ist dies nicht der Fall oder sind mehr als 3 Kandidaten auf dem Stimmzettel gewählt worden, so ist der Stimmzettel ungültig.

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Er darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. Haben zwei oder mehrere Bewerber für den letzten Platz die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los, das derjenige zieht, der den Vorsitz in der Versammlung führt.

- (4) Der Pfarrgemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit seinen Sprecher aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

- (5) In der ersten Sitzung entscheidet der Pfarrgemeinderat, ob weitere Mitglieder hinzugewählt werden, und führt gegebenenfalls die Wahl durch. Findet in der ersten Sitzung eine Hinzuwahl statt, so sind die Vorstandsmitglieder und der Sprecher nicht in dieser Sitzung, jedoch innerhalb von zwei Wochen zu wählen. Bis zur Wahl des Vorstandes nimmt der Pfarrer die Aufgaben des Vorstandes allein wahr.
- (6) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und stellt die Tagesordnung auf. Der Sprecher lädt schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sitzungsort, -stunde und Tagesordnung der in der Regel (siehe § 6 Abs. 3) öffentlichen Sitzungen sind in der Gemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben. In dringenden Fällen können der Pfarrer oder der Sprecher innerhalb einer kürzeren Frist einladen.

§ 6

Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand lädt durch den Sprecher wenigstens viermal im Jahr zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates ein. Er hat einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Pfarrgemeinderatsmitglieder dies beantragt.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, daß die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte vom Vorstand vorher beschlossen wird. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung des Pfarrgemeinderates zu Beginn der Sitzung. Wird während einer öffentlichen Sitzung eine Frage zur Diskussion gestellt, die vertraulicher Beratung be-

darf, so ist dieser Tagesordnungspunkt an den Schluß der Sitzung zu verlegen und für diesen Teil der Beratung die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Gegenstände der Beratung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist in Abschrift zu den amtlichen Akten der Pfarrei zu nehmen. Das Protokoll einer jeden öffentlichen Sitzung ist durch Aushang einer Abschrift der Gemeinde zur Kenntnis zu geben, wenn eine ausreichende Information der Gemeinde anderweitig nicht erfolgt.
- (5) Der Pfarrgemeinderat soll wenigstens einmal im Jahr alle Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen, in der er über seine Tätigkeit berichtet.
- (6) Für die Zusammenarbeit des Pfarrgemeinderates mit dem Verwaltungsrat ist die Verordnung des Bistums zur Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat vom 15.06.1979 maßgebend.

§ 7

Beschlußfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Pfarrgemeinderat faßt seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Beschlüs-

se, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, sind unwirksam. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

- (3) Der Pfarrer kann gegen Beschlüsse des Pfarrgemeinderates aus pastoralen Gründen binnen einer Woche Einspruch erheben. Der Einspruch ist dem Sprecher - sofern der Pfarrer nicht selbst Sprecher des Pfarrgemeinderates ist - schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ist der Pfarrer selbst der Sprecher, so ist der Einspruch dem ältesten Mitglied des Vorstandes - das für diesen Fall die Funktion des Sprechers übernimmt - schriftlich mitzuteilen. Bei sofort auszuführenden Beschlüssen steht dem Pfarrer das Einspruchsrecht nur bis zur Ausführung des Beschlusses zu. Durch den Einspruch wird die Frage zur erneuten Beratung und Beschlußfassung an den Pfarrgemeinderat zurückverwiesen. Dieser hat in einer Sitzung, die innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Einspruches stattfinden muß, erneut zu beschließen. Kommt auch jetzt keine Einigung zustande, so kann der Pfarrer seinen Einspruch aufrechterhalten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch verliert diese Wirkung, wenn der Pfarrer nicht innerhalb einer Woche die Schlichtungsstelle (§ 9) anruft.

§ 8

Arbeitskreise

- (1) Der Pfarrgemeinderat kann Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben und Aufgabenbereiche bilden; er beruft deren Sprecher; mindestens diese müssen dem Pfarrgemeinderat angehören und für eine ständige Verbindung zwischen Pfarrgemeinderat und Arbeitskreis sorgen.

- (2) Die Arbeitskreise können weitere Mitglieder zur Beratung und zur ständigen Mitarbeit hinzuziehen.

§ 9

Schlichtungsstelle

- (1) In den Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarrgemeinderates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben beide Seiten die Möglichkeit, den Sachverhalt der Schlichtungsstelle vorzutragen und um deren Vermittlung zu bitten. Das gleiche gilt für den Pfarrer, wenn er von seinem Einspruchsrecht Gebrauch gemacht hat.
- (2) Für die Anrufung der Schlichtungsstelle gilt folgende Formvorschrift:
- a) Es ist eine schriftliche Eingabe mit Begründung einzureichen, die vom Pfarrer oder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von wenigstens drei Mitgliedern des Pfarrgemeinderates unterschrieben sein muß.
 - b) Die Eingabe muß innerhalb einer Woche nach Beratung des betreffenden Gegenstandes im Pfarrgemeinderat bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein.
- (3) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Mitgliedern des Katholikenrates und zwei Mitgliedern des Priesterrates. Diese Mitglieder werden jeweils von den betreffenden Räten für die Dauer einer Wahlperiode der Pfarrgemeinderäte gewählt. Der Bischof benennt einen Vorsitzenden für eine Wahlperiode der Pfarrgemeinderäte.

- (4) Die Schlichtungsstelle beraumt eine mündliche Verhandlung an. Sie bemüht sich um eine gütliche Beilegung. Gelingt dies nicht, so können sich die Beteiligten einem Schiedsspruch der Schlichtungsstelle unterwerfen. Andernfalls gibt die Schlichtungsstelle gegenüber dem Diözesanbischof ein ausgearbeitetes Votum ab. Dieses muß eine in sachlicher und rechtlicher Hinsicht begründete Empfehlung für eine Entscheidung enthalten.

- (5) Der Bischof oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter gibt beiden Parteien Gelegenheit, in seiner Anwesenheit voreinander ihren Standpunkt zu verteidigen. Danach entscheidet der Bischof endgültig auf schriftlichem Wege.

§ 10

Vorstehende Satzung wird hiermit in Kraft gesetzt.
Fulda, 26. Februar 1998

Text der Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda vom 13.1.1971 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1971 Nr. 11, Nr.12), gemäß der 1. Änderung vom 15.6.1979 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda 1979, Nr. 126), der 2. Änderung vom 26.2.1998 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda 1998, Nr. 4), der 3. Änderung vom 11.1.2007 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda 2007, Nr. 20) und der 4. Änderung vom 21.4.2010 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda 2010, Nr.88).

Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda

§ 1

Vorbereitung der Wahl

- (1) Über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl berät und beschließt der Pfarrgemeinderat in einer Sitzung, die wenigstens 10 Wochen vor dem Wahltermin stattzufinden hat.

Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere

- a) rechtzeitig Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) festzulegen (§§ 4 und 7) sowie den Druck bzw. die Vervielfältigung der Stimmzettel (§ 6) und die Beschaffung der Wahlumschläge (§ 5 Abs. 5) zu veranlassen,
 - b) mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 5) zu berufen und dessen Vorsitzenden zu bestellen,
 - c) fristgerecht die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekanntzugeben (§§ 4 und 7).
- (2) Besteht die Pfarrgemeinde aus mehreren Orten oder Ortsteilen, so kann der Pfarrgemeinderat beschließen, die zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder auf die einzelnen Orte oder Ortsteile aufzuteilen. Die Aufteilung muß erfolgen auf Orte oder Ortsteile, in denen 20 Prozent und mehr der zur Gemeinde gehörenden Katholiken wohnen.

- (3) Der Leiter der Gemeinde hat mindestens 9 Wochen vor dem Wahltermin diesen den Gemeindemitgliedern durch Vermeldung in den Sonntagsgottesdiensten, durch Aushang für die Dauer einer Woche und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekanntzugeben und gleichzeitig aufzufordern, dem Pfarrgemeinderat Wahlvorschläge (§ 2) einzureichen.
- (4) Aufgrund des besonderen Wählerverzeichnis über die Wahlberechtigten unter 16 Jahren werden die in diesem Verzeichnis ausgewiesenen Eltern oder Sorgeberechtigten spätestens 6 Wochen vor der Wahl aufgefordert, durch Erklärung die Sorgerechtsberechtigung für den Wahlberechtigten sowie die mit der Stimmabgabe betraute Person zu bestätigen. Erklärungsvordrucke können vom Wahlvorstand versandt oder unter entsprechendem Hinweis durch Aushang und Verkündigung im Gottesdienst öffentlich zur Mitnahme ausgelegt werden. Diese Erklärung über Sorgerecht und Stimmabgabe ist zum Wahltermin dem Wahlvorstand gegenüber abzugeben. Es genügt die Vorlage einer schriftlichen Erklärung des nicht mit der Stimmabgabe betrauten Sorgeberechtigten oder die Erklärung beider Elternteile vor dem Wahlvorstand im Wahllokal. Im Falle, daß nur eine Person das Sorgerecht hat, genügt deren Erklärung.

§ 2

Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlberechtigte (§ 1 Absatz 3 und 4 der Satzung) kann bis zu 5 Wochen vor dem Wahltermin dem Pfarrgemeinderat unter der Anschrift des Pfarramtes im verschlossenen Briefumschlag wählbare Personen als Kandidaten vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als die Anzahl der gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung zu Wählenden.

§ 3

Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche

- (1) Der Vorstand des Pfarrgemeinderates prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten und holt deren schriftliches Einverständnis ein. Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen. Der Kandidat kann gegen die Ablehnung innerhalb einer Woche Einspruch beim Pfarrgemeinderat einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Pfarrgemeinderat innerhalb einer weiteren Woche nach Anhören des abgelehnten Kandidaten. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (2) Der Vorstand stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste (§ 4) zusammen. Die Liste soll eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, kann der Vorstand die Liste durch von ihm vorgeschlagene Kandidaten ergänzen. Das gilt auch für die Teilkandidatenliste einzelner Orte oder Ortsteile gemäß § 1 Abs. 2.
- (2) Die vorgeschlagenen Kandidaten sind der Pfarrgemeinde rechtzeitig vor der Wahl in einer Pfarrversammlung vorzustellen.

§ 4

Kandidatenliste

- (1) Die Kandidatenliste enthält die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Vornamen, Beruf und Wohnung.
- (2) Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) (§7) sind der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin durch Aushang und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen. Der Aushang muß bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.

§ 5

Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens fünf Beisitzern. Der Vorsitzende hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht Wahlkandidaten sein.
- (2) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Es müssen stets wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (3) Der Wahlvorstand hat eine Liste oder Kartei zu führen, in die die Wähler nach Prüfung der Wahlberechtigung mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Geburtsdatum einzutragen sind. Die Stimmabgabe ist in der Liste oder in der Kartei zu vermerken.
- (4) Der Wahlvorstand hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist, und darf Stimmzettel nur in einem Umschlag entgegennehmen. Es dürfen nur vom Pfarrgemeinderat beschaffte einheitliche Umschläge verwendet werden.
- (5) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter hat den Umschlag von dem Wähler, nachdem dieser in die Liste oder Kartei eingetragen worden ist, entgegenzunehmen und sofort ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

- (6) Unmittelbar nach Schluß der Wahlzeit (§ 7) hat der Wahlvorstand die Umschläge aus der Wahlurne zu entnehmen, zu zählen und ihre Anzahl mit der Anzahl der in die Liste oder Kartei eingetragenen Wähler zu vergleichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift (Abs. 8) anzugeben und möglichst zu erläutern.
- (7) Der Wahlvorstand hat die Umschläge nach der Zählung zu öffnen, die ungültigen Stimmzettel (§ 8 Abs. 3) auszuschneiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 10) hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben und alsbald, zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen, dem Leiter der Gemeinde zu übergeben ist.

§ 6

Stimmzettel

- (1) Auf den Stimmzetteln sind die gleichen Namen mit Vornamen, Beruf und Wohnung in der gleichen Reihenfolge und Gliederung aufzuführen wie auf der Kandidatenliste (§ 4 Abs. 1).
- (2) Am Kopf des Stimmzettels sind der Name der Pfarr-(Kuratie-)gemeinde oder der Seelsorgestelle, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben.

§ 7

Wahlzeit

- (1) Jedes Wahllokal muß insgesamt so lange geöffnet sein, daß jeder Wahlberechtigte Gelegenheit zur Stimmabgabe hat, mindestens jedoch drei Stunden. Die Wahlzeit kann auch auf mehrere Teilzeiträume verteilt werden. In diesem Falle - auch bei Wahl am Vorabend - hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeiten die Wahlurne im versiegelten Zustand dem Leiter der Gemeinde zu übergeben. Über die Öffnung der Wahlurne bei einem neuen Wahlgang fertigt der Wahlvorstand ein Protokoll, das der Leiter der Gemeinde mitunterzeichnet.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Abstimmung für geschlossen.

§ 8

Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied darf nur einen Stimmzettel abgeben. Neben dem eigenen Stimmzettel werden Stimmzettel, die für Wahlberechtigte unter 16 Jahren von den mit der Stimmabgabe betrauten Personen ausgefüllt werden, in einem separaten Umschlag abgegeben. Im übrigen gelten für die durch Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte ausgeübte Stimmabgabe bei der Wahlhandlung die entsprechenden Verfahrensregeln.
- (2) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, oder wenn auf ihm sich weitere handschriftliche Zusätze befinden.

§ 9

Briefwahl

- (1) Jedem Wahlberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen. Er erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.
- (2) Dieser Antrag kann vom zwanzigsten Tag bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Leiter der Gemeinde (Pfarramt) gestellt werden. Der Antrag auf einen Briefwahlschein für einen unter 16 Jahre alten Wahlberechtigten ist von einem Elternteil oder dem sonstigen Sorgeberechtigten unter Beifügung der nach § 1 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Bestätigung zu stellen. Der Briefwahlschein wird von diesem zusammen mit dem Stimmzettel und einem Wahlumschlag ausgehändigt.
- (3) Wahlberechtigte, die einen Briefwahlschein erhalten haben, sind mit Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Wohnung in ein eigens dafür anzulegendes Verzeichnis einzutragen. Außerdem ist eine etwaige Sorgerechtsberechtigung und die Tatsache, daß die Stimmabgabe für einen Wahlberechtigten unter 16 Jahren erfolgt, zu vermerken.
- (4) Der Briefwähler hat seinem Pfarramt in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- (5) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten, die einen Briefwahlschein erhalten haben, ist vom Leiter der Gemeinde vor Beginn

der Wahlhandlung dem (den) Vorsitzenden des Wahlvorstandes (der Wahlvorstände) zu übergeben. Dieser hat (diese haben) Vorsorge zu treffen, daß die in das Verzeichnis aufgenommenen Personen nicht in einem Wahllokal ihre Stimme abgeben.

- (6) Unmittelbar nach Beendigung der festgesetzten Wahlzeit übergibt der Leiter der Gemeinde die eingegangenen Wahlbriefe verschlossen dem (einem) Wahlvorstand zur Auszählung der abgegebenen Stimmen (§ 5 Abs. 5-7).

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Sie hat unverzüglich nach Abschluß der Wahlhandlung zu erfolgen.
- (2) In Pfarrgemeinden mit mehreren Wahlvorständen stellen diese in einer gemeinsamen Sitzung, die innerhalb von 48 Stunden nach Abschluß der Wahlhandlung stattfinden muß, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die übrigen Kandidaten, für die Stimmen abgegeben wurden, sind Ersatzmitglieder; sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitglieds in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach.
- (5) Die Wahlakten sind vom Leiter der Gemeinde in Verwahr zu nehmen.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Leiter der Gemeinde hat das Wahlergebnis an dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag in den Gottesdiensten zu vermelden sowie durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekanntzugeben.

§ 12

Einspruchsrecht

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Aushang des Wahlergebnisses schriftlich beim Leiter der Gemeinde zu erheben, der sie dem amtierenden Pfarrgemeinderat zur Entscheidung vorlegt. Dieser hat über den Einspruch zu beschließen und seinen Beschluß zu begründen. Der begründete Beschluß ist dem, der Einspruch erhoben hat, und dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Die Mitteilung muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Gegen den Beschluß ist innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung unter Vorlage des ergangenen Beschlusses des Pfarrgemeinderates Berufung beim Vorstand des Katholikenrates möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 13

Wahlbericht

Nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates sind die Anschriften des Vorstandes, der Sprecher der Arbeitskreise bzw. der Sachbearbeiter und der übrigen Mitglieder der Geschäftsstelle des Katholikenrates mitzuteilen.

§ 14

Übergangsregelung

- (1) Soweit in dieser Wahlordnung vom Vorstand gesprochen wird, gilt der Pfarrer als Vorstandsmitglied.
- (2) Besteht in einer Kirchengemeinde kein Pfarrgemeinderat, dann hat der Leiter der Gemeinde die nach § 1 zu treffenden Maßnahmen zu veranlassen. Er hat einen mindestens aus fünf Gemeindemitgliedern bestehenden Vorbereitungsausschuß zu berufen. Dieser hat die Prüfung der Wahlvorschläge (§ 3) und die Aufstellung der Kandidatenliste (§ 4) zu übernehmen. Wird ein Kandidat gemäß § Abs. 1 abgelehnt, so entscheidet in diesem Falle über den Einspruch der Vorstand des jeweiligen Dekanatsrates. Solange diese Einrichtung im Bistum nicht besteht, ist dieser Einspruch an den Wahlvorstand beim zuständigen Dechanten zu richten.

Vorstehende Satzung wird hiermit unbefristet in Kraft gesetzt.

Fulda, 26. Februar 1998

Text der Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda vom 13.1.1971 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1971 Nr. 11, Nr.12), gemäß der 1. Änderung vom 15.6.1979 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda 1979, Nr. 126), der 2. Änderung vom 26.2.1998 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda 1998, Nr. 4), der 3. Änderung vom 11.1.2007 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda 2007, Nr. 20) und der 4. Änderung vom 21.4.2010 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda 2010, Nr.88).

Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda

§ 1 Gegenseitige Einladung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 KVVG ist der Sprecher des Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter zu den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme einzuladen, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind. Der Sprecher des Pfarrgemeinderates kann den Vorsitzenden des Verwaltungsrates davon verständigen, daß diese Einladung allgemein oder im Einzelfall unmittelbar an einen seiner Stellvertreter gehen soll.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates ist, falls er dem Pfarrgemeinderat nicht angehört, zu allen Sitzungen des Pfarrgemeinderates einzuladen; er hat in der Sitzung beratende Stimme. Falls der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Generalvikariat mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche ist, so gilt diese Regelung für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

§ 2 Umfang des Anhörungsrechtes

- (1) Der Vorstand des Pfarrgemeinderates hat ein Anhörungsrecht vor den folgenden Entscheidungen des Verwaltungsrates:
 - a) Festsetzung des Haushaltsplanes;
 - b) Grundsatzentscheidung über Neu- oder Umbauten oder Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten und Altenheimen;

- c) Grundsatzentscheidung über Erwerb oder Veräußerung des Eigentums an Grundstücken, die für die Errichtung von Einrichtungen nach Buchst. b) in Betracht kommen;
 - d) Erwerb und Veräußerung von Orgeln und Glocken;
 - e) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen im Wert von mehr als 3000,- DM, die der bleibenden künstlerischen Ausstattung der Kirche zu dienen bestimmt sind.
- (2) Unberührt bleiben die Vorschriften der Pfarrgemeinderatssatzung in der jeweils geltenden Fassung über die Stellung des Vorstandes und die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates einschließlich Schlichtungsverfahren.

§ 3 Durchführung des Anhörungsrechtes

- (1) Vor einer der genannten Entscheidungen des Verwaltungsrates ist der Vorstand des Pfarrgemeinderates zu informieren. Ihm ist rechtzeitig Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu.. geben. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates kann erklären, daß er auf eine Äußerung verzichtet. Hat der Vorstand des Pfarrgemeinderates eine Stellungnahme abgegeben, so ist diese vom Verwaltungsrat vor dessen Entscheidung zu erörtern. Voraussetzung hierfür ist, daß die Stellungnahme des Pfarrgemeinderatsvorstandes innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingeht. Für die Unterrichtung des Pfarrgemeinderatsvorstandes und die Anforderung seiner Stellungnahme ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates verantwortlich.
- (2) Hat der Verwaltungsrat eine der genannten Entscheidungen getroffen, so ist in das Protokollbuch zu diesem Punkt ein

Vermerk aufzunehmen, daß die Rechte des Pfarrgemeinderates gewahrt wurden. Dieser Vermerk muß auch in den Protokollauszügen erscheinen. Das ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Vorganges durch das Bischöfliche Generalvikariat. Der bischöflichen Behörde steht es frei, generell oder im Einzelfall für die Bearbeitung des Vorganges die vom Vorstand des Pfarrgemeinderates abgegebene Stellungnahme anzufordern.

§ 4 Gegenseitige Information

Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat informieren sich einmal jährlich über ihre Arbeit.

Fulda, 15. Juni 1979

vgl. K. A. Diözese Fulda, 1979 Nr. 126